

Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 8. Mai 1980 betreffend ein Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen samt Anhang und Note betreffend die Ergänzung GATT-Liste XXXII-Österreich

Durch das vorliegende Übereinkommen sollen die Zölle und andere Abgaben zollgleicher Wirkung sowie die Beschränkungen (Verzerrungen) des Handelsverkehrs für Waren beseitigt werden, die für den Bau, die Instandhaltung, die Wiederherstellung oder für den Umbau von Zivilluftfahrzeugen bestimmt sind. Das Übereinkommen sieht die Einsetzung eines Komitees für den Handel mit Zivilluftfahrzeugen vor, das aus Vertretern aller Vertragsparteien bestehen soll. Das Komitee soll jährlich die Durchführung und das Funktionieren des Übereinkommens überprüfen und die Vertragsparteien des GATT über die Entwicklung im Überprüfungszeitraum informieren. Jede Vertragspartei kann von diesem Übereinkommen durch schriftliche Rücktrittsanzeige zurücktreten. Der Rücktritt wird mit Ablauf von zwölf Monaten nach Abgabe der Rücktrittsanzeige wirksam.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Mai 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 8. Mai 1980 betreffend ein Übereinkommen über den Handel mit Zivilluftfahrzeugen samt Anhang und Note betreffend die Ergänzung GATT-Liste XXXII-Österreich, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 05 20

K ö p f  
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r  
Obmann